

Für das Nachschlagewerk!	ja	) von /- bis /- mit der Überschrift: Aus den Gründen
Für die Fachpresse!	ja	
Für die amtliche Sammlung!	nein	

Gesetz: BRAGebO § 122 Abs. 1, § 126 Abs. 1; BRAO § 18

Leitsätze:

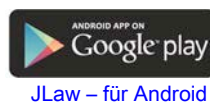
1. Wenn ein auswärtiger Anwalt überhaupt vom Gericht beigeordnet wird, dann kommt in dem Beschluß zum Ausdruck, daß das Gericht gerade die Beiordnung dieses Anwalts für sachdienlich und deshalb für notwendig hält.
2. Die Reise des Hauptprozeßbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung vor dem Revisionsgericht kann nicht als überflüssig bezeichnet werden, soweit der Hauptprozeßbevollmächtigte dort die arme Partei vertreten kann.

Aktenzeichen: 3 AZR 250/60

Beschluß des BAG vom 22. März 1962 LAG Baden-Württemberg (Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 250/60

7 Sa 26/60 Baden-Württemberg
(Mannheim)

42

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 22. März 1962 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. Epp
wird der Beschluß des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle vom 8. August 1961 über die dem Rechtsan-
walt Dr. Epp aus der Staatskasse zu ersetzenden
Armenanwaltskosten insoweit aufgehoben, als die
Erstattung der Reisekosten abgelehnt worden ist.
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle wird ange-
wiesen, auch die Reisekosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Dem Kläger ist durch Beschluß des Senats vom 3. Mai
1961 für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt
worden. Zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner
Rechte ist ihm der vom Vorsitzenden ausgewählte Rechtsan-
walt Dr. Epp in Mannheim beigeordnet worden. Über den

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Ausschluß oder die Anerkennung der Erstattungsfähigkeit von Tage- und Abwesenheitsgeldern sowie etwaiger Reisekosten vom Orte der Kanzlei des Anwalts zum Gerichtsort ist in dem Beschluß vom Senat nichts gesagt worden.

Am 26. Juli 1961 hat Rechtsanwalt Dr. Epp beantragt, seine Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 256,46 DM festzusetzen. In seiner Kostenberechnung hat der Anwalt unter Ziff. 7 Reisekosten in Höhe von 104,-- DM zur Wahrnehmung des Senatstermins am 18. Mai 1961 geltend gemacht. Für Bahnfahrt macht er 50,-- DM, Abwesenheitsgeld 30,-- DM und Tagegeld 24,-- DM geltend. Durch Beschluß vom 8. August 1961 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die dem Rechtsanwalt Dr. Epp aus der Staatskasse zu ersetzenden Armenyanwaltskosten (Gebühren und Auslagen) auf 148,30 DM festgesetzt. Die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten hat der Urkundsbeamte abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt: Die Notwendigkeit der Reise sei in dem Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts vom Senat nicht festgestellt worden. In einem Begleitschreiben führt der Kostenbeamte weiter aus, die Reise sei zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Klägers gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 BRAGEbO nicht notwendig gewesen. Darüber hätte das Gericht vor Antritt der Reise entscheiden müssen. Auch aus § 126 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BRAGEbO könne der Anwalt des Klägers einen Anspruch auf Reisekosten nicht herleiten, weil durch § 11 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ArbGG eine Zulassung beim Bundesarbeitsgericht ausgesprochen worden sei.

Hiergegen richtet sich die am 18. August 1961 beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. Epp. Der Anwalt ist der Ansicht, es sei nicht unerlässliche Voraussetzung, daß gemäß § 126 Abs. 2 BRAGEbO die Notwendigkeit der Reise vor Antritt der Reise anerkannt sein müsse. Im übrigen habe der Urkundsbeamte Vertretungsberechtigung und Zulassung miteinander vermengt. Eine Zulassung im technischen Sinne gebe es beim Bundesarbeitsgericht überhaupt nicht. Auch das Arbeitsgerichtsgesetz ent-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

halte nichts über eine solche technische Zulassung. In jedem Fall treffe auf ihn die Vorschrift des § 126 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BRAGebO zu. Im übrigen sei die Reise auch deshalb notwendig gewesen, weil ein Terminsvertreter in Kassel nicht billiger gekommen wäre.

Der Anwalt des Klägers beantragt,

die mit der Erinnerung angefochtene Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle insoweit aufzuheben, als die Erstattung der Reisekosten abgelehnt wurde und anzuordnen, daß eine Erstattung der Reisekosten stattfindet.

Der Kostenbeamte hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

Der Vertreter der Bundeskasse hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat sich zu den Sachfragen nicht geäußert

Die nach § 128 Abs. 2 BRAGebO zulässige Erinnerung ist begründet.

Der Anspruch des Rechtsanwalts auf Vergütung aus der Staatskasse bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die das Armenrecht bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet (§ 122 Abs. 1 BRAGebO). Der Bewilligungsbeschluß ist Grundlage des Vergütungsanspruchs. Aus ihm ergibt sich der Umfang der Beordnung, d.h. welche Tätigkeiten des Armenanwalts aus der Staatskasse vergütet werden (vgl. Gerold, BRAGebO, 2. Aufl., § 122 Anm. 2; Lauterbach, Kostengesetze, 14. Aufl., Anm. 1 zu § 122 BRAGebO). Ob dem Anwalt des Klägers Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder im vorliegenden Fall zu erstatten sind, ist in dem Beschluß vom 3. Mai 1961 nicht ausdrücklich festgelegt worden. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß dem Armenanwalt des Klägers solche Kosten nicht zu erstatten seien.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob überhaupt im Armenrechtsbeschluß die Erstattungsfähigkeit von Tage- und Abwesenheitsgeldern sowie von etwaigen Reisekosten vom

- 4 -



- 4 -

Orte der Kanzlei des Armenanwalts zum Gerichtsort ausgeschlossen werden können. Die Frage ist in Rechtsprechung und Literatur immerhin bestritten (vgl. Gerold, § 126 Anm. 23; OLG Stuttgart, Rechtspfleger 1957, 66 verneinend; Lauterbach, Anm. 3 B zu § 126 BRAGEbO; Tschischgale, Das Kostenrecht in Arbeitssachen, 2. Aufl., S. 140, Fußnote 50; Göttlich, ABC-Ausgabe der BRAGEbO, 8 Aufl., S. 99; LG Lübeck, Büro 1955, 33 bejahend).

Fehlt es, wie im vorliegenden Fall in dem Bewilligungsbeschluß, an einem Ausschluß der Erstattungsfähigkeit, dann hängt die Frage der Erstattungsfähigkeit davon ab, ob die Voraussetzungen des § 126 BRAGEbO erfüllt sind. Das ist hier der Fall

Nach § 126 Abs. 1 BRAGEbO werden Auslagen, insbesondere Reisekosten, nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen der armen Partei nicht erforderlich waren. Aus der Fassung dieser Vorschrift folgt, daß die Staatskasse beweisen muß, die Auslagen seien nicht erforderlich gewesen. Im Zweifel ist also zugunsten des Armenanwalts zu entscheiden (Lauterbach, Anm. 2 zu § 126 BRAGEbO; Gerold, § 126 Anm. 5; KG JW 1936, 1792). Die Bundeskasse hat nicht dargetan, daß im vorliegenden Fall die Reisekosten nicht erforderlich gewesen seien. Wenn der Kostenbeamte meint, es müsse darauf abgestellt werden, ob es in dieser Sache erforderlich gewesen sei, einen auswärtigen Anwalt beizuordnen, so ist das für den hier vorliegenden Fall unerheblich. Wenn ein auswärtiger Anwalt überhaupt vom Gericht beigeordnet wird, dann kommt in dem Beschluß zum Ausdruck, daß das Gericht gerade die Beiordnung dieses Anwalts für sachdienlich und deshalb für notwendig hält. Es kann dann nur noch im Rahmen des § 126 BRAGEbO geprüft werden, ob es auch notwendig war, daß der beigeordnete Rechtsanwalt selbst den Termin an dem Gerichtsort wahrnahm oder ob es nicht möglich gewesen wäre, daß er sich durch einen am Gerichtssitz wohnenden Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigten im Termin vertreten ließ. Aber auch aus diesem Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



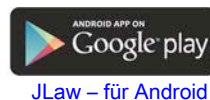
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



sichtspunkt kann im vorliegenden Fall die Erstattung der Reisekosten nicht abgelehnt werden. Einer armen Partei kann die Bestellung eines Unterbevollmächtigten nur zugemutet werden, wenn auch eine nicht arme Partei sich im vorliegenden Fall mit der Bestellung eines Unterbevollmächtigten begnügt hätte (vgl. Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren und BRAGebO, 16. Aufl., S. 328 f. Anm. 64). Da es sich hier um die Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz, also der letzten Instanz handelt, wird auch eine nicht arme Partei von der Bestellung eines Unterbevollmächtigten absehen und gerade Wert darauf legen, daß der von ihr bestellte Anwalt den Termin selbst wahrnimmt. Denn den Revisionsrechtzug erreichen immer nur Sachen von besonderer rechtlicher Bedeutung, sei es, weil der Streitwert hoch ist, sei es, daß es sich im Wege der Zulassungs- oder Divergenzrevision bei niedrigem Streitwert um bedeutende Rechtsfragen handelt. Man kann deshalb die Reise des Hauptprozeßbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung vor dem Revisionsgericht, soweit er dort auch die Partei vertreten kann, nie als überflüssig bezeichnen. Schon aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit der Reise im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 1 BRAGebO vorhanden gewesen.

Nach § 126 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO sind zwar die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei nicht an dem Ort hat, an dem sich das Prozeßgericht oder eine auswärtige Abteilung dieses Gerichts befindet, nicht zu vergüten. Nach der gleichen Vorschrift gilt dies jedoch nicht, wenn ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, der weder bei dem Prozeßgericht noch bei einem Gericht zugelassen ist, das sich an demselben Ort wie das Prozeßgericht befindet. Diese Ausnahmenvoraussetzungen treffen hier, entgegen der Auffassung des Kostenbeamten, zu. Der Kostenbeamte hat den Unterschied zwischen Vertretungsberechtigung und Zulassung verkannt. Auch § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG unterscheidet diese beiden Begriffe. Er spricht ausdrücklich davon, daß



- 6 -

zur Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht jeder Rechtsanwalt berechtigt ist, der bei einem deutschen Gericht zugelassen ist. Was unter Zulassung bei einem deutschen Gericht zu verstehen ist, geht aus § 18 BRAO hervor. Nach Abs 1 der genannten Vorschrift muß jeder Rechtsanwalt bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein. Der § 18 Abs. 1 BRAO enthält also das sogenannte Lokalisierungsprinzip. Eine Zulassung beim Bundesarbeitsgericht ist aber nach § 18 gar nicht möglich. Vielmehr ist jeder Anwalt, der die Voraussetzungen des § 18 BRAO erfüllt, nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG vor dem Bundesarbeitsgericht vertretungsberechtigt. § 11 ArbGG beschäftigt sich deshalb nur mit dem Vertretungsrecht, nicht aber mit der Lokalisierung. Da der Anwalt des Klägers bei keinem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Kassel zugelassen ist, treffen auf ihn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO zu.

Nach allem mußte der Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. King stattgegeben werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)